

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 10 (2003)
Heft: 2

Rubrik: Rückspiegel = Echos

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RÜCKSPIEGEL ECHOS

STELLUNGNAHME DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE

REDAKTIONELLE VORBEMERKUNG

Der Mitte April bekannt gemachte bundesrätliche Entscheid, alle Südafrika betreffenden Akten des Schweizerischen Bundesarchivs, in denen Namen schweizerischer Firmen genannt würden, vorderhand für die Einsicht zu sperren, stellt einen massiven behördlichen Eingriff in ein laufendes Forschungsprogramm dar. Er erinnert zudem an unrühmliche Präzedenzfälle, wie etwa die langjährige Sperre des so genannten Rees-Berichts, eines zentralen Dokuments der Interhandel-Affäre, das erst infolge des ausserordentlichen Mandats an die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg für die Forschung frei wurde. Nun sollen alte Fehler wiederholt und die Interessen einiger privater Unternehmen auf Kosten des guten Rufs der Schweiz geschützt werden. Die bürgerlichen Parteien SVP, FDP und CVP haben den Entscheid eifertig begrüsst. Das forschungspolitisch und rechtlich skandalöse Vorgehen wird zu alledem auch noch in leicht voraussehbarer Weise sein Ziel verfehlen, wie die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte in ihrer Stellungnahme mit Klarheit festhält.

An den Schweizerischen Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

Basel und Bern, 1. Mai 2003

Neuregelung der Akteneinsicht betreffend Südafrika zur Apartheid-Zeit

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) hat als wissenschaftliche Vereinigung der Historiker und Historikerinnen der Schweiz mit Bestürzung die Pressemitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes zum Bundesratsentscheid vom 16. April 2003 über die Neuregelung der Akteneinsicht betreffend Südafrika zur Apartheid-Zeit zur Kenntnis genommen. Mit Befremden vernimmt die SGG zudem von Forschenden, die Projekte im Rahmen des NFP42+ zu den Beziehungen der Schweiz zu Südafrika bearbeiten, dass das Grundrecht zur individuellen Eröffnung von Verwaltungsentscheiden bisher nicht respektiert worden ist, zunächst eine totale Aktensperre verhängt wurde und anhaltend Unklarheit bestand, was der Bundesrat genau entschieden hat.

Im Kern geht es unseres Erachtens einmal mehr um eine *Güterabwägung* zwischen dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wissenschaftlichen Klärung eines politisch umstrittenen Teils der jüngsten Schweizer Geschichte einerseits und der Berücksichtigung tatsächlicher oder vermeintlicher wirtschaftlicher Partikularinteressen andererseits. Die jetzt angeordnete Aktensperre verschiebt die Gewichte aufgrund kurzfristiger Überlegungen zugunsten der letzteren und vergisst, dass ein demokratischer Rechtsstaat für sein langfristiges Funktionieren darauf angewiesen ist, dass zumindest im Nachhinein historisch geklärt wird, was zu tiefgreifenden inner- und zwischengesellschaftlichen Konflikten geführt hat.

Diese eminent staatspolitische Aufgabe der Geschichtsforschung (und weiterer Wissenschaften) kann nur erfüllt werden, wenn ihre Forschungsfreiheit garantiert ist. Forschungsfreiheit ist daher ein Grundrecht und zwar im Interesse des Staates selbst. Der bundesrätliche Entscheid stellt einen massiven Eingriff in das Grundrecht der Forschungsfreiheit dar.

Wir leben heute in einer Wissensgesellschaft, in der Regierungen besser beraten sind, reflektierte Informationen zur Verfügung zu haben, als deren Aufarbeitung zu verbieten. Darin bestand ja auch die Motivation zur Lancierung

164 ■ des NFP42+: Die Überzeugung, dass ein wissenschaftlicher Aufklärungsbedarf

eines wichtigen Bereichs der schweizerischen Aussenpolitik besteht und ein quellengestützter Beitrag für die Politikgestaltung zu leisten ist. Das Ziel des NFP42+, substantielle Grundlagen zu erarbeiten, die für die zukünftige Gestaltung der schweizerischen Aussenpolitik dienlich sein können, wird aufgrund der jetzt angeordneten Aktensperre nur noch bedingt zu erreichen sein.

Dazu kommt, dass der Entscheid für die Tätigkeit der Forschenden gravierende konkrete Konsequenzen hat, ändert er doch unter einem ausserwissenschaftlichen Gesichtspunkt die geltenden Vorgaben während eines laufenden Forschungsprogramms. Das Risiko ist gross, dass die Forschenden um die Früchte ihrer bisherigen Arbeit gebracht werden und nicht zu jenen Erkenntnissen gelangen können, die von ihnen aufgrund des Forschungsauftrags erwartet werden. Es gibt keine neuen Umstände, die eine Praxisänderung resp. gar den Widerruf rechtsgültiger Verfügungen – die gewährten Einsichtsrechte – rechtfertigen könnten. Seit dem Start des NFP 42+ im Allgemeinen und erst recht zu den massgebenden Zeitpunkten der Gutheissung der verschiedenen Einsichtsgesuche ist bekannt, dass Sammelklagen in Vorbereitung oder hängig sind. Ein gültiger Grund, der gar den Widerruf einer Verfügung zu rechtfertigen vermag, liegt daher nicht vor.

Eine Rückstufung des Interesses an einer wissenschaftlichen Klärung eines politisch umstrittenen Teils der jüngsten Schweizer Geschichte und der Eingriff in die Forschungsfreiheit durch den Staat darf nur zulässig sein, wenn erstens ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse Dritter an dieser Massnahme besteht und zweitens und kumulativ der Eingriff verhältnismässig ausgestaltet ist. Selbst wenn – was wir bestreiten – von einem schutzwürdigen Interesse Dritter auszugehen ist, muss daher zusätzlich das *Verhältnismässigkeitsprinzip* beachtet werden. Dieses ist erstens dann gewahrt, wenn das Mittel tauglich ist, die schutzwürdigen Interessen der Dritten zu gewährleisten, wenn es zweitens in seiner mildest möglichen Form, in der es noch wirksam ist, zur Anwendung gelangt und wenn schliesslich drittens eine Güterabwägung einen klaren Vorrang der Interessen der Drittpersonen nahe legt. All diese Kriterien – und damit auch die Forschungsfreiheit – werden gegenwärtig krass verletzt.

Was die *Tauglichkeit des Mittels* anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit der gegenwärtigen totalen Aktensperre sein Ziel – den Schutz von Schweizer Firmen vor US-Sammelklagen – nicht erreichen wird. Die Klagen sind eingereicht und das US-Gericht wird bis zu seinem Zulassungsentscheid keine neuen Beweismittel entgegennehmen. Sind die Klagen erst einmal zugelassen, so kann das US-Gericht die Freigabe weiterer Dokumente anordnen. Schon vorgängig stehen zudem der gesamten interessierten Öffentlichkeit sowohl in Südafrika als auch in den USA wirksame gesetzliche Grundlagen zur

Verfügung, um öffentliche Verwaltungen und private Unternehmen zur Öffnung ihrer Archive zu zwingen. Präzedenzentscheide zeigen, dass die südafrikanischen Gerichte den Promotion of Access to Information Act vom 2. Februar 2000 zugunsten der Forschungsfreiheit und Verwaltungstransparenz und zu Ungunsten der an Vertuschung und Geheimhaltung interessierten Kräfte interpretieren. Dasselbe gilt für den Freedom of Information Act in den USA, gestützt auf den bereits mehrere, auch für die Beziehungen Schweiz-Südafrika höchst aufschlussreiche CIA-Dokumente und andere Unterlagen öffentlich geworden sind. Die Informationen, die der Bundesrat durch die Aktensperre im Bundesarchiv geheim halten will, werden – wie auch unangenehme Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten –, auf anderem Wege ans Tageslicht kommen. Die Sperrung wird aber Spekulationen Tür und Tor öffnen, welche brisanten Vorgänge zusätzlich in der Schweiz unter Verschluss gehalten werden müssen. Dies wird nicht nur dem Ansehen der Schweiz in der Welt Schaden zufügen, sondern möglicherweise gar US-Gerichte veranlassen, die Sammelklagen umso eher zuzulassen, müssen sie doch davon ausgehen, dass der Schweizerische Bundesrat höchst substantielle Vorgänge zu verbergen hat. Deshalb gibt es nur eines: Die Aktensperre ist als untaugliches Mittel völlig unverhältnismässig und deshalb aufzuheben.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip fordert zweitens die *Wahl des mildest möglichen Mittels*. Sollte der Bundesrat die Forschungsfreiheit weiterhin einschränken und die Aktensperre nicht aufheben wollen, so muss die aktuelle totale Aktensperre doch als weit über das Ziel schießendes Mittel betrachtet werden:

1. Im Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 wird in Art. 9 der Grundsatz der freien Einsichtnahme in Archivgut *nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren* festgehalten. Die Ausdehnung der Aktensperre auf Bestände, die älter sind als 30 Jahre, ist von vornherein nicht zu rechtfertigen und sofort aufzuheben.
2. Sollte der Bundesrat an einer teilweisen Aktensperre für Bestände innerhalb der Schutzfrist von 30 Jahren festhalten wollen, obschon dies als untaugliches Mittel zu bezeichnen ist, fordert das Prinzip der Wahl des mildest möglichen Mittels ein Verfahren, welches die Forschenden nicht an ihrer Arbeit in jenen Gebieten behindert, in denen gar keine schutzwürdigen Interessen Dritter zu beachten sind.

Hinsichtlich *bereits bewilligter Einsichtsrechte* ist von einer Verschärfung der bereits erteilten Auflagen abzusehen, da die Forschungsarbeit weit fortgeschritten ist und unseres Erachtens *kein gültiger Widerrufgrund* vorliegt. *Wahängige oder zukünftige Einsichtsgesuche* anbelangt, soll den Forschenden weiterhin liberal Einsicht gewährt werden. Sie schreiben ihre Berichte wie bis anhin in Beachtung anerkannter methodisch-wissenschaft-

Mo Di Mi Do Fr Sa
Lu Ma Me Je Ve Sa

licher Grundsätze und unter grösstmöglicher Sorgfalt, aber ohne Eigenzensur. Im Sinne eines Kompromisses käme unter Umständen eine Manuskriptvorlagepflicht in Frage. In diesem Falle hätte die Bundesverwaltung nach Abschluss der Arbeiten in Form beschwerdefähiger Verfügungen jene Firmennamen und Quellen aus den Berichten zu streichen, bei denen sie begründbar vermutet, dass deren öffentliche Nennung schutzwürdige Interessen Dritter verletzen könnte.

Eine Anonymisierungspflicht durch die Forschenden selbst erscheint aus drei Gründen als wenig sinnvoll. Erstens betrachten es Forschende nicht als ihre Aufgabe, sich selber zu zensurieren. Zweitens fehlt ein klarer Kriterienkatalog, was die Forschenden in eine Position grösster Unsicherheit setzt. Drittens sind die meisten Firmennamen, die von Sammelklagen betroffen sind oder noch betroffen sein könnten, seit jeher Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Eine Aktensperre kann die Forschenden nicht daran hindern, weiterhin auf zeitgenössische Spekulationen über mögliche Verstrickungen von Schweizer Firmen mit dem Apartheidregime hinzuweisen. Eine komplette Anonymisierungspflicht würde nur verhindern, auf die Richtigstellungen hinzuweisen, die in den Akten im Schweizerischen Bundesarchiv enthalten sind.

3. Sollte der Bundesrat trotz all diesen Erwägungen an einer teilweisen Sperre von Akten festhalten wollen, so ist diese individuell in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen und ausführlich zu begründen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte ersucht dringend darum, das NFP 42+ nicht zu einer Alibiübung verkommen zu lassen. Vielmehr sollte das Forschungsprogramm entsprechend den eingetretenen Verzögerungen verlängert und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit es erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung dieser Anregungen und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Der Präsident
sig. Prof. Guy P. Marchal

Die Generalsekretärin
sig. Dr. Erika Flückiger Strebel

IM TRAUTEN KREIS

Die Freiburger SGG-Tagung über die Unabhängige Expertenkommission im internationalen Kontext

Am 28. Februar/1. März 2003 führte das Seminar für Zeitgeschichte an der Universität Freiburg eine Tagung durch, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) konzipiert worden war: «Erinnern und Vergessen. Die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) im internationalen Kontext.» Der Kongress hatte in doppelter Hinsicht eine besondere Bedeutung: Einerseits gehörte er in den Rahmen der Neukonstitution der SGG, die plant, die bisherigen Jahrestreffen des Vereins durch einen eigentlichen schweizerischen Historiker(innen)tag zu ersetzen, der nicht nur ein paar Unentwegte, sondern nach ausländischem Vorbild die hiesige Zunft zu mobilisieren vermöchte. Andererseits war dies das erste und, soweit absehbar, einzige Mal, dass diese Problematik wissenschaftlich thematisiert wurde. Wohl haben VertreterInnen der UEK seit der Publikation ihrer Synthese im März 2003 landauf, landab auf Podien gesessen und auf mehr oder weniger kritische und sachliche Fragen zu ihrer Arbeit geantwortet. Aber die Reaktion der *scientific community* war bisher in der Öffentlichkeit verhalten, und dies vermutlich nicht nur deshalb, weil wissenschaftliche Rezensionen im Unterschied zu journalistischen Kommentaren mehr Zeit brauchen, bis sie verfasst und gedruckt sind. Naturgemäss stand denn auch an den bisherigen Podiumsdiskussionen eher die politische Beurteilung der UEK-Studien im Vordergrund und nicht akademischere Themen wie deren Einordnung in die verschiedenen ähnlich gelagerten Forschungsbemühungen in Europa, wie sie etwa der UEK-Präsident Jean-François Bergier gewünscht hatte und der Freiburger Kongress in Angriff nahm.

Die besondere Bedeutung der Tagung, inhaltlich als Rückblick auf die UEK-Tätigkeit und formal als Modell für einen Schweizer Historiker(innen)tag, rechtfertigt die folgende, etwas schärfere Kritik der Veranstaltung, die an sich ablief wie viele andere Kongresse auch: ein inkohärentes und überladenes Programm mit Referenten, welche die Zeit überzogen, Kommentatorinnen, die eigene Referate hielten oder das Gesagte noch einmal absputzten, und Moderierende, die voller Rücksicht (zumindest auf die Redenden) alle gewähren liessen und das Ihre dazu beitrugen, dass für Diskussionen zu wenig Zeit blieb. Dies bemängeln, heisst höhere Ansprüche an die Freiburger Tagung stellen als an andere Konferenzen, was insofern legitim erscheint, als der Anlass gerade von einem jüngeren Publikum sehr gut besucht war, aber auch in den Medien und bei den Vertretern der Aktivdienstgeneration ein Echo erfuhr. Festzuhalten ist auch,

168 ■ dass die Konzeption das Hauptproblem darstellte; die Organisation des Tagungs-

ablaufs vor Ort war tadellos. In symptomatischer Weise fragwürlig war hingegen die Vorbereitung der Tagung: Schon im Frühjahr 2002 wurde die Suche nach einem Termin aufgenommen, der 14./15. März schien festzustehen. Doch fand die Tagung zwei Wochen früher statt, was erst deutlich wurde, als das Programm Ende 2002 verschickt wurde – noch mit Lücken, die hektische Tagungsvorbereitungen ahnen lassen. Beim Versand dachte man offensichtlich besonders eifrig an die Medienvertreter, während einige – nicht die unwichtigsten – Mitglieder der UEK bloss einige Wochen vor dem Anlass von diesem erfuhren: So war Jean-François Bergier am zweiten Konferenztage bereits im Tessin engagiert. Ein Schweizer Historikertage sollte für HistorikerInnen konzipiert werden, ohne prioritäres Schielen auf die Presse.

Publikumswirksam gedacht war wohl auch der modische, aber allzu ambitionierte Titel *Erinnern und Vergessen*. Die Vorträge von Bertrand Müller und Moritz Csáky führten solide in diese Metaebene der Geschichtsdebatten ein: Der Erste unter Rückgriff auf Paul Ricœur mit der Gegenüberstellung von *mémoire*, *histoire* und *condition historique*, der Zweite mit einem Plädoyer für ein transnationales und damit mehrdeutiges Verständnis von Gedächtnisorten. Den Bogen von diesen theoretischen Konzepten zu den Arbeiten der UEK schlug in den folgenden Referaten und Diskussionen jedoch niemand mehr, ausser derjenige Vertreter der Aktivdienstgeneration, der wissen wollte, ob Gegenwartsbindung und Emotionalität nicht nur das kollektive Gedächtnis, sondern auch die Arbeiten der UEK prägten. Csáky antwortete mit der Warnung davor, Erinnerungen und Geschichtswissenschaft als gleichermassen relativ und (un)zuverlässig aufzufassen: Die Historiografie folgt methodischen Vorgaben, welche die wissenschaftliche Deutung einem ständigen, reflektierten Prozess von Überprüfung und Revision unterwerfen.

Urs Allematt eröffnete die direkt auf die UEK bezogenen Beiträge mit einem historiografischen Überblick zur Frage, weshalb die schweizerische Auseinandersetzung mit dem Holocaust verspätet erfolgte – aber, wie der Referent nicht unwidersprochen meinte, in prinzipiell ähnlichen Phasen wie im Ausland. Sodann wurde versucht, in fünf Blöcken die Arbeitsweise der UEK und ihre Forschungsfelder international einzuordnen, wobei sowohl die ReferentInnen als auch ihre Themen zum Teil eher zufällig ausgewählt schienen. Heutzutage, wo ein *call for papers* per E-Mail umgehend alle Interessierten erreicht, gibt es keinen Grund mehr, dass Sektionen dazu dienen, wieder einmal mit alten Freunden an einem Tisch zu sitzen oder erstmals die eigenen Schüler um einen solchen zu vereinen. Besonders frappant war die Beliebigkeit in der Sektion «Anpassung/Widerstand», in der Alain Clavier das Westschweizer Buchverlagswesen der Kriegsjahre präsentierte – allerdings ausdrücklich *nicht* anhand der Fragestellung «Anpassung/Widerstand»!

Es gab in den fünf Sektionen auch kaum Beiträge, die so aufeinander abgestimmt waren, dass sie eine international vergleichende Einordnung der Ergebnisse erlaubt hätten. Am ehesten gelang dies bei der Schilderung der Entstehens- und Arbeitsbedingungen einiger Historikerkommissionen, wobei Claire Andrieu die französische, Eva Blimlinger die österreichische und Bergier seine eigene präsentierte. Ein Archivprivileg wie die UEK kannten die ausländischen Kommissionen nicht, doch gab es in den staatlichen Archiven reiche Bestände, wie sie in der Schweiz fehlen, so die französischen Plünderungsakten. Auffällig waren zeitliche Parallelen, etwa Chiracs Anerkennung vom 16. Juli 1995, dass Vichy-Frankreich an der Deportation von Juden mitschuldig sei – zwei Monate nach Bundesrat Villigers Entschuldigung für den J-Stempel. Ebenfalls zwei Monate nach der Konstitution der UEK setzte Ministerpräsident Juppé in Frankreich die Kommission Mattéoli ein. Sie arbeitete, wie die österreichische, in einem ungleich ruhigeren innenpolitischen Umfeld als die UEK. Anders als in der Schweiz gab es nicht bloss einen – moderateren – Druck von nationalkonservativen Kreisen, sondern es meldeten sich auch einheimische Opfer des NS-Regimes zu Wort, wenn ihnen die Kommission zu zurückhaltend erschien. Gerade in Österreich war diese Sorge offenbar in der Erfahrung begründet, dass Kommissionen eingesetzt werden, um Entscheidungen und in diesem Fall Entschädigungen hinauszuzögern. Paradoxerweise führte ausgerechnet der Eintritt von Haider's FPÖ in die Regierung jedoch zu einer Beschleunigung der Abklärungen, weil sich die österreichische Regierung in ihrer delikatzen Zusammensetzung keinen weiteren Makel leisten konnte.

In der entsprechenden Sektion machte Gregor Spuhler die in den 1990er-Jahren erneuerte Aktualität der Flüchtlingspolitik während des Kriegs vielleicht allzu exklusiv an der hitzigen Asyldebatte fest. Spuhler interpretierte die Flüchtlingspolitik als behördliches Durchwursteln (diesbezüglich unter Berufung auf Jean-Christian Lambelets Formulierung «muddling through»), das sich nicht auf eine konsequent antisemitische Grundhaltung reduzieren lasse. Vielmehr wurden in einem komplexen politischen System viele Entscheidungen in konkreten Situationen gefällt, wobei angesichts der Unwägbarkeiten Alternativen nicht nur vorhanden waren, sondern auch erwogen und manchmal berücksichtigt wurden; dies führte zu einer insgesamt widersprüchlichen Abfolge von behördlichen Massnahmen. Spuhler exemplifizierte dies anhand von Rothmunds persönlicher Verunsicherung im Vorfeld der Grenzschiessung von 1942, der er selbst schliesslich mit dem Rekurs auf eine frühere Entscheidung ein Ende setzte: Juden seien, da keine politischen Flüchtlinge, eben nicht aufzunehmen. Im «Dritten Reich» gab es in verwandten Fragen kein situatives Abwägen, sondern eine klare Ideologie, was Mark Spoerer am Beispiel der Zwangsarbeiter vorführte, deren

170 ■ Einsatz der ökonomischen Rationalität zuwiderlief. Selbst der Nutzen für die

Mo Di Mi Do Fr Sa
Lu Ma Me Je Ve Sa

darbende deutsche Kriegswirtschaft war zweitrangig gegenüber den rassistisch-eugenischen Zielen der Nazis. Hier liegen – in Freiburg ungenügend thematisierte – grundlegende Unterschiede vor auch zur schweizerischen Bevölkerungspolitik, der laut Thomas Huonker bei der «wissenschaftlichen» Ausgrenzung von Fahrenden oder Behinderten bis 1933 eine Pionierrolle zukam. Gerade bei Sterilisierungen oder Kastrationen zeigte sich hierzulande zwar ein ähnliches Problemverständnis der akademischen Eliten, doch eine ungeordnete, föderalistische Vielfalt von Massnahmen. Jakob Tanner betonte, dass die klare gesetzgeberische Regelung der Sterilisierung, wie sie in der Waadt 1928 erfolgte, nicht einfach eine Vorstufe von Rassegesetzen darstellte, sondern im Rahmen rechtsstaatlicher Prozeduren mehr Schutz vor behördlicher Willkür gewährte als die unregelmässige Praxis etwa in Zürich, wo behördlicher Druck das «freiwillige» Einverständnis zu Sterilisierungen relativ leicht erlangte.

Der anregendste Beitrag der Tagung stammte von Peter Hug, der die Handlungsspielräume in der Wirtschaftspolitik hervorhob: Weshalb lieferten 90 Prozent der schweizerischen Uhrenfabriken *keine* Zünderteile nach Deutschland, obwohl die Nachfrage bestand? Aus moralischen oder patriotischen Überlegungen, aus Angst vor den alliierten schwarzen Listen, oder weil sie andere, zivile Absatzmärkte hatten? Angesichts der Spielräume, welche die Unternehmen hatten (oder vielmehr: die man ihnen liess), betonte er die Mitverantwortung von Behörden und Gesellschaft für fragwürdige Handlungen der Wirtschaft. Der Bundesrat intervenierte nämlich durchaus in das hochkorporatistische Wirtschaftssystem, wenn er vitale Interessen des Landes gefährdet glaubte, doch zählten dazu weder der Opferschutz noch Massnahmen gegen die Aufrüstung des NS-Regimes. Stattdessen seien die Abwehr des Kommunismus, die Kooperation mit den konservativen deutschen Eliten und der entfesselte Finanzplatz die drei durchgehenden Faktoren schweizerischer Aussenwirtschaftspolitik im 20. Jahrhundert. Diese These regt (auch) zu Widerspruch an: Die Auseinandersetzungen um den «Osthandel» in den Nachkriegsjahrzehnten verraten durchaus das – auch neutralitätspolitisch begründete – Bedürfnis, den kommunistischen Staaten flexibel zu begegnen, und die kontinuierliche Ausrichtung auf die konservativen Funktionselemente in Deutschland müsste wohl mit Kollektivbiografien untermauert werden. Gegen die Kontinuität spricht der epochale Bruch, den die NS-Zeit gerade für den deutschen Konservatismus bedeutete, dessen preussische, militaristische und gutsherrschaftliche Tradition 1945 völlig wegbrach. Für die Kriegszeit selbst würde sich auch die Frage stellen, ob die schweizerischen Wirtschaftsführer tatsächlich mehrheitlich in dem von Hug postulierten Sinn zwischen geschätzten konservativen Geistesgenossen und verabscheuten nationalsozialistischen Rüpeln differenzieren mochten.

Nur wenigen Beiträgern gelang es wie Peter Hug oder auch Gregor Spuhler, ■ 171

Erträge der UEK im Hinblick auf eine übergreifende Fragestellung konzis und zum Teil neu zu formulieren. Es erwies sich vielleicht als Hauptdefizit dieser Tagung, dass es – falls überhaupt versucht – nicht gelungen war, die helvetischen Eminenzen einzubinden, ausgewiesene Sachkenner von André Lasserre und Hans Ulrich Jost über Jean Claude Favez und Beatrix Messmer zu Walther Hofer und Hansjörg Siegenthaler und wie sie alle heissen. Auf der Stufe der Ordinarien blieben die anwesenden Mitglieder der UEK mit ihren Freiburger Gastgebern weit gehend unter sich; unter Letzteren war denn auch Francis Python einer der wenigen, der in einem Kommentar, der den Namen verdiente, eine Frage, hier nach Anpassung und Widerstand im kulturellen Bereich, grundsätzlich formulierte. Und von den Ersteren formulierte Georg Kreis in der Schlussdiskussion ein Hauptdesiderat der weiteren Forschung: Wie hingen die (halb)staatlichen Aussenwirtschaftsverhandlungen mit den binnenwirtschaftlichen Verteilungskämpfen zusammen, inwiefern prägten Partikularinteressen etwa beim Ringen um Kontingente die Verhandlungspositionen «der» Schweiz? Schlossen die Behörden die politischen Augen und beliessen sie es bei einem wirtschaftlichen Laisser-faire – was, bei vorhandenen Handlungsspielräumen, die auch nach Peter Hug noch ungeklärte Frage nahelegt, wie weit Regierung und Behörden einfach institutionell schwach und deshalb untätig waren oder aber durch selbstgewählte Passivität mitverantwortlich wurden für wirtschaftliches Handeln, das die Menschenrechte (und auch das längerfristige Landesinteresse) ausblendete?

In seiner Besprechung der UEK-Synthese (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52, 2002, 363) bemängelt Hans Ulrich Jost, es habe «die geschlossene, wenig transparente Organisation einen für den wissenschaftlichen Dialog unglücklichen Graben zwischen der UEK und der historischen Fachwelt geschaffen». Diesen Graben hat die Freiburger Tagung nicht überbrückt, sondern eher noch verstärkt. Was eine kontroverse und produktive Debatte unter *pairs* hätte sein können und sollen, wurde zu einer netten Selbstdarstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der manchmal fast familiären Atmosphäre der UEK, aus der nur Daniel Thürer in einem gewundenen Votum während der Schlussdiskussion ausscherte: Zwar stellte er sich formal hinter den UEK-Bericht, um dann aber ein materielles Minderheitsvotum zu den angeblich sieben Sünden der Kommission abzugeben, der er (wenn auch nicht von Anfang an) angehört hatte – ein Register, wie es die «Arbeitsgemeinschaft Gelebte Geschichte» wohl ähnlich formuliert hätte und das für Historiker in verschiedener Hinsicht weniger überzeugend klingt als offenbar für Juristen.

Thomas Maissen